

Per E-Mail

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Bern, 6. Oktober 2020

Antwort auf die Vernehmlassung zur Ergänzung von Art. 64a KVG betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist der nationale Fachverband für Sozialhilfe. Im Auftrag ihrer Mitglieder gibt die SKOS-Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe heraus. Zudem nimmt sie Stellung zu sozialpolitischen Fragen, auch zur Gesundheitsversorgung von armutsbetroffenen Menschen in der Schweiz. Gerne möchte sich die SKOS daher wie folgt zur genannten Vorlage äussern:

Gesundheitsversorgung von Armutsbetroffenen ist eine Herausforderung

Ein Zusammenhang zwischen Armut und Krankheit wird durch diverse Studien belegt: Verschuldete und armutsbetroffene Personen sind stärker durch gesundheitliche Probleme belastet als andere Personen, und zudem verzichten sie aus Kostengründen häufiger auf den Gang in eine Praxis oder ins Spital (Lucas et al., 2019). Dadurch können gesundheitliche Beschwerden chronisch werden, mit entsprechenden Folgen für betroffene Personen und Kosten für die Allgemeinheit. Diese Wechselwirkung zu durchbrechen ist eine sozialpolitische Herausforderung, wozu die hier behandelte Vorlage einen Beitrag leisten kann.

Entlastung von jungen Erwachsenen entspricht der Sozialhilfepraxis

Junge Erwachsene haben ein erhöhtes Verschuldungs- und Armutsrisiko, weil die Lebensphase zwischen 18 und 25 Jahren geprägt ist von Übergängen in Bezug auf Ausbildung, Beruf, Arbeitsstelle, Familie und allenfalls eigene Kinder. Junge Erwachsene sollten daher nicht zusätzlich durch Schulden belastet werden, die in die Verantwortung ihrer Eltern fallen. Dieses Ziel der Vorlage wird von der SKOS explizit unterstützt. Es entspricht denn auch den neu revidierten SKOS-Richtlinien, wonach junge Erwachsene nicht rückerstattungspflichtig sind für Unterstützungsleistungen, die während ihrer Minderjährigkeit oder Erstausbildung bezogen wurden.

Abschaffung von Schwarzen Listen wird begrüsst

Eine ausreichende und zeitnahe Gesundheitsversorgung ist ein grundrechtlicher Kerngehalt, der auch bei bestehenden Zahlungsrückstände nicht gefährdet sein darf (Art. 12 BV). Eine ausreichende Gesundheitsversorgung ist daher von zentraler Bedeutung für ein menschenwürdiges Dasein und sie muss so ausgestaltet sein, dass ein Behandlungs- resp. Finanzierungsentscheid nicht von der Begriffsauslegung («Notfallbehandlung») und Ermessen abhängig ist. Es ist daher explizit zu begrüssen, dass die Möglichkeit zur Schaffung von Schwarzen Listen mit säumigen Prämienzahlenden abgeschafft werden soll.

Neue Verfahrensbestimmungen entlasten Betroffene und die Sozialhilfe

Personen, die mit Sozialhilfe unterstützt werden, müssen in der Regel so günstig wie möglich gegen Krankheit versichert sein. Nach geltendem Recht ist jedoch ein Versicherungswechsel bei ausstehenden Prämien nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass die Schulden weiter zunehmen und der Handlungsspielraum eingeschränkt wird. Es wird daher begrüsst, dass die Kantone die Möglichkeit haben, durch die Übernahme eines höheren Prämienanteils und eine neue Versicherung die Verschuldungssituation zu entschärfen. Begrüsst wird auch, dass ausstehende Prämien nicht mehr monatlich, sondern in grösseren Abständen betrieben werden sollen. Dies entlastet sowohl die betroffenen Personen wie auch die Verwaltung. Die SKOS schlägt maximal 2 Betreibungen pro Jahr vor.

Individuelle Prämienverbilligungen

Ein wirksames Element zur Verminderung der Gesundheitskosten von Haushalten mit tiefem Einkommen sind individuelle Prämienverbilligungen. Sparmassnahmen bei der IPV führen zu grösseren Prämienausständen bei den Krankenkassen. Aus Sicht der SKOS ist es deshalb wichtig, dass der Zugang zu IPV nicht weiter eingeschränkt wird.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

SKOS – CSIAS – COSAS



Christoph Eymann, Präsident



Markus Kaufmann, Geschäftsführer